

Sozialversicherung und Bergvolk

Autor(en): **W.A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung**

Band (Jahr): **9 (1931)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-722858>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Il en serait de même d'une assurance facultative, elle risquerait de passer à côté de ceux précisément ou d'une partie de ceux qui méritent le plus d'être soulagés. L'œuvre réalisée par la loi soumise au peuple ne présente pas ce risque. Elle impose à tous, dans l'intérêt des moins favorisés de l'existence, une obligation qu'à l'expérience on ne tardera pas à reconnaître comme supportable pour tous et bienfaisante pour de très nombreux vieillards, dénués de ressources à l'âge où l'on en a le plus besoin, ceux en particulier dont s'occupe la Fondation „Pro Senectute“. Tous les citoyens suisses qui veulent mettre en pratique la solidarité qui s'exprime dans notre devise nationale s'uniront le 6 décembre pour réaliser, en votant oui, l'avènement d'une œuvre dont la solidarité est l'inspiratrice.

E. Chuard, ancien conseiller fédéral, Lausanne.

Sozialversicherung und Bergvolk.

Wenige Wochen vor seinem Tode hat Nationalrat G. Baumburger, der Vorkämpfer der Erhaltung einer gesunden und starken Gebirgsbevölkerung, uns einen Artikel „Sozialversicherung und Bergvolk“ in Aussicht gestellt. Leider kam er nicht mehr dazu, sein Versprechen einzulösen. Er war ein warmer Freund der Sozialversicherung und erkannte ihren unschätzbaren Wert für die Gebirgsbevölkerung an. In dem von ihm als Präsident mitunterzeichneten „Schlußbericht der eidgenössischen außerparlamentarischen Kommission für die Motion Baumburger an den Bundesrat“ steht auf Seite 25/26:

„Einen großen Segen würde auch die Alters- und Hinterbliebenenversicherung im Berggebiet stiften. Aber um allgemeiner benützt zu werden, müßten die Prämien auf einen bescheidenen Betrag herabgeschraubt werden, denn zu den Brandversicherungsprämien, den Viehseucheauflagen, den Krankenversicherungsprämien und den Staats- und kommunalen Steuern kann der ohnehin geldarme Bergbauer nicht auch noch eine nam-

hafte Altersversicherungsprämie aufbringen.“ Unter den Anträgen der Kommission findet sich auf S. 33, sub P, Versicherungswesen: „2. Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Die für die Versicherung zu leistenden Prämien sollen für die bedürftigen Versicherten in den Gebirgsgegenden wesentlich kleiner sein als für die übrigen Versicherten.“

Dieser Bericht wurde Anfang März 1929 erstattet, vor Erscheinen der bundesrätlichen Botschaft vom 29. August 1929, welche die Möglichkeit einer Beitragsreduktion für Gebirgskantone vorsah. Der im Mai 1931 von Nationalrat Baumberger verfaßte „Bericht des Präsidenten der nationalrätlichen Kommission zum Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 14. November 1930 betreffend die Motion Baumberger über die Entvölkerung der Gebirgsgegenden“ bringt auf Seite 17 folgende Ausführungen:

„Nach Ansicht der Kommission würde auch die Alters- und Hinterbliebenenversicherung nach vorliegendem Entwurf zu einer gleichen Wohltat für unser Bergvolk werden, und es ist zu hoffen, daß das heute dort noch vielfach vorhandene Mißtrauen gegen dieselbe noch rechtzeitig einer besseren Einsicht weichen werde. Dem bezüglichen Begehren der Expertenkommission, daß die Prämien für die Versicherten in den Gebirgsgegenden wesentlich kleiner seien als für die übrigen Versicherten, ist von den eidg. Räten in anerkennenswerter Weise entgegengekommen worden. Es hieße aber vor den Tatsachen auskneifen, wollte man verhehlen, daß auch die ermäßigten Prämien für die Bevölkerung einer großen Reihe von Berggemeinden einfach untragbar sind und daß auch die von Lasten fast erdrückten Gemeinden für diese Prämien nicht aufkommen können und die betreffenden Kantone, weil ebenfalls in steten Nöten, auch nicht. Auch diese Bevölkerung ist dem Gesetz der Alters- und Hinterbliebenenversicherung mit aller Wärme zugetan und würde der Vorlage nur zu gerne zustimmen, wenn sie noch wüßte, daß, für den Fall sich wirklich für sie und ihre Gemeinden unerträgliche Lasten ergeben sollten, der Bund in den Riß treten würde. Der Gesetzentwurf selber bietet ja genügend Handhabe, daß maßgebenderseits eine solche Zusicherung abgegeben werden kann. Die Kommission glaubt, dieses im Interesse der Versicherungsvorlage selber nachdrücklich betonen zu sollen, deren Annahme sie mit aller Entschiedenheit empfiehlt als eine Wohltat für das ganze Land.“



Nationalrat G. Baumberger, der Vater des Bergvolkes.

Nationalrat Baumberger hat die Verabschiedung des Versicherungswerks durch die Bundesversammlung nicht mehr erlebt. Aber mit seiner ganzen Persönlichkeit würde er heute bei seinen Freunden in den Bergen für die Annahme der Alters- und Hinterlassenenversicherung eintreten, im Vertrauen darauf, daß in der Praxis allenfalls zutage tretende zu große Belastung gewisser Gebirgsgemeinden durch den Bundesrat und die Bundesversammlung im Einklang mit dem ganzen Schweizervolk gemildert würde. Sicher würde er der Kundgebung der ständerätlichen Kommission für den Bericht des Bundesrates zur Motion Baumberger vom 9. November 1931 freudig zustimmen, welche in dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung „eine Vorlage erblickt, die in weitgehendem Maße den besondern Interessen der Gebirgsbevölkerung entgegenkommt und geeignet ist, ihr eine wertvolle und dauernde Hilfe zu bringen“. W. A.